

Satzung Überbetrieblicher Verbund Frauen und Wirtschaft e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Überbetrieblicher Verbund Frauen und Wirtschaft e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 200529 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere von Frauen.
Durch berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll Arbeitnehmenden während und nach der Familienphase die Rückkehr in den Beruf ermöglicht oder erleichtert werden.
2. Der Verein unterstützt Betriebe bei der besseren Vereinbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Aufgaben

1. Um den in § 2 dargestellten Zweck zu erreichen, erfüllt der Verein folgende Aufgaben:
 - Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsrückkehr, insbesondere von Frauen, einschließlich der Vermittlung von Kontakten zu Betrieben
 - Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Erhalt oder zur Steigerung der Qualifikation für die Berufsrückkehr
 - Beratung und Unterstützung von Betrieben zur Umsetzung von familienfreundlichen Maßnahmen
 - Beratung zur Berufsrückkehr vor, während und nach der Elternzeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Netzwerkarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst durch Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, fällig zum 31.03. eines jeden Jahres. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt hierfür eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden und
 - einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - der Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Nach Fristablauf bleiben sie bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins ist Kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen.
6. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r können vorzeitig mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, die Leitung der Geschäftsstelle zu bevollmächtigen, Ausgaben in einer Höhe von bis zu 1.500,00 € je Geschäftsvorfall zu tätigen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden.
2. Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
 - Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Beitragsfestsetzung
 - den Ausschluss von Mitgliedern

2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich mit Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch eine/n Mitarbeiter/in des Betriebes oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes und des Zwecks beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
4. Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die oder der Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.
7. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben werden.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von der Leitung der „Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Landkreis Celle“ nach Abstimmung mit dem Vorstand unentgeltlich geführt.

§ 12 Kassenprüfung

1. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Sie haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Celle. Das erhaltene Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich für die Beschäftigungsförderung von Frauen verwendet werden.